

## Landratsämter

1948.

### Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Kreuznach vom 31. 10. 1966

Auf Grund der §§ 3, 12 (1), 13 (1), 15, 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 (1) - (4) und 9 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz als Höhere Naturschutzbehörde vom 3. 8. 1966 - 407 - 77 = folgendes verordnet:

#### § 1

Die in Flur 21, Parzelle 1 der Gemarkung Langenlonsheim im Distrikt 8 c des Gemeindewaldes stehende „Liebeseiche“ und die in Flur 22, Parzelle 313/14 der Gemarkung Waldböckelheim am Amtsgebäude stehende Ulme werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung unter der laufenden Nr. 72 und 73 in das beim Landratsamt Kreuznach geführte Naturdenkmälerebuch eingetragen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäle ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder die engere Umgebung zu schädigen oder das Aussehen zu beeinträchtigen. Hierunter fallen z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, das Abladen von Schutt oder dergleichen.

Als Veränderung der Naturdenkmäle gelten auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege der Naturdenkmäle handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern dem Landratsamt Kreuznach - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.

#### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bad Kreuznach, den 31. Oktober 1966  
Landratsamt Kreuznach  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Gräf